

30. Mai 2016

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Tagesbefehl der Ministerin - Personalaufwuchs

Mit ihrem Tagesbefehl informiert Ministerin von der Leyen über die so genannte „Trendwende Personal“. Diese begründet unter anderen ab 2017 in ausgewählten Bereichen der militärischen und zivilen Strukturen einen Personalaufwuchs bis 2023 von 4.400 Haushaltsstellen für zivile Beschäftigte und 7.000 neue militärische Stellen.

Weitere Details sowie eine Wertung des VAB können der nächsten Ausgabe 3-2016 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Tagesbefehl vom 10. Mai 2016

...aus der Tariflandschaft

Einkommensrunde 2016 – Tarifeinigung

Die Einkommensrunde 2016 wurde nach der dritten Verhandlungsrunde mit der Tarifeinigung vom 29. April 2016 abgeschlossen. Erste Details zu den erzielten Ergebnissen sowie Wertungen können der nächsten Ausgabe 3-2016 der VAB aktuell entnommen werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Tarifeinigung aufgelistet:

- Die Entgelte steigen in zwei Schritten:
 - ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und
 - ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

- Für Auszubildende erhöhen sich die Ausbildungsentgelte
 - ab 1. März 2016 um einen Festbetrag von 35 Euro und
 - ab 1. Februar 2017 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro
- Weitere strukturelle Verbesserungen für Auszubildende (Urlaub, Auslagenerstattung, Lernmittelzuschuss, etc.)
- Einigung in der Finanzierung der Zusatzversorgung (VBL)
- Regelungen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Quelle: Tarifeinigung vom 29. April 2016

...aus der Rechtsprechung

Bundesarbeitsgericht – Entgeltfortzahlung während ambulanter Kur

Das Bundesarbeitsgericht urteilte, dass gesetzlich Versicherte während einer ambulanten Vorsorgekur gegen ihren Arbeitgeber ausschließlich dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, wenn die vom Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkasse) bewilligte Maßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V durchgeführt wird und keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt hat.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil 5 AZR 298/15 vom 25. Mai 2016

...aus der politischen Landschaft

Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes in das Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat eingebracht. Sie sieht wegen der Veränderung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Bedarf an einer grundlegenden Reform.

Demnach bleibt es Ziel des Gesetzes, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicherzustellen. Um die Wirksamkeit in diesem Sinne zu verbessern, müssen einerseits die Gefährdungen einer modernen Arbeitswelt für schwangere und stillende Mütter und andererseits die mutterschutzrechtlichen Arbeitgeberpflichten besser konturiert werden. Beispielsweise soll berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden. Auch Schülerinnen und Studentinnen sollen in den Anwendungsbe- reich des Gesetzes mit einbezogen werden.

Insgesamt soll das Gesetz durch die Reform zeitgemäß und verständlicher gefasst sowie besser strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 230/16 vom 6. Mai 2016

Bundestag – Bundeswehreinsatz am Horn von Afrika verlängert

Der Bundestag hat am 12. Mai 2016 den Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „EU NAVFOR Atalanta“ zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses angenommen. Damit können bis zu 600 Soldaten bis zum 31. Mai 2017 an der Operation teilnehmen. Ziel ist es, die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia gecharterten Schiffe durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe zu schützen. Geschützt werden nach einer Einzelfallbe- wertung auch zivile Schiffe in diesen Gebieten. Die Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für den Seeverkehr bergen, sollen überwacht werden. Zur Abschreckung, Verhütung und Beendi- gung „seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle“ soll auch Gewalt ein- gesetzt werden. Piraten können aufgegriffen und ihre Schiffe beschlagnahmt werden.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 12. Mai 2016

Bundestag – Bundeswehreinsatz in Mali verlängert

Der Bundestag hat ebenfalls am 12. Mai 2016 den Antrag der Bundesregierung zur Fortset- zung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-Militärmission als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses angenommen. Damit können bis zu 300 Soldaten bis 31. Mai 2017 in dem westafrikanischen Land eingesetzt werden. Sie sind mit Führungs- und Planungsaufgaben, sanitärdienstlicher Unterstützung, militärischer Ausbildung von Sicherheitskräften aus Mali und anderen Staaten der Sahel-Zone sowie mit Beratungs-, Schutz und Unterstützungsauf- gaben beauftragt.

Das Einsatzgebiet wird im Antrag der Bundesregierung definiert mit: im Süden Malis innerhalb der malischen Staatsgrenzen, das Staatsgebiet bis zum Nigerbogen einschließlich der Ortschaften Gao und Timbuktu sowie die Verbindungsstraße zwischen den beiden Ortschaften nördlich des Niger umfassend. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region sollen zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden können.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 12. Mai 2016

Bundestag – Besteuerungsverfahren vereinfacht

Der Bundestag hat am 12. Mai 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens angenommen. Danach müssen Steuererklärungen von Steuerpflichtigen, die sich nicht steuerlich beraten lassen, künftig nicht mehr bis Ende Mai, sondern erst bis Ende Juli abgegeben werden. Auch Steuerpflichtige, die von Steuerberatern beraten werden, erhalten zwei Monate mehr Zeit und müssen die Erklärung erst bis 28. Februar des übernächsten Jahres abgeben.

Allerdings müssen Steuerzahler, die die Fristen nicht einhalten, mit einem Verspätungszuschlag von 25 Euro pro Monat rechnen. Der Zuschlag wird festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Kein Verspätungszuschlag wird erhoben, wenn keine Steuer fällig wird oder eine Steuererstattung erfolgt.

Die Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt entfällt weitgehend. Die Steuerpflichtigen müssen allerdings damit rechnen, dass die von ihnen vorgehaltenen Belege von den Finanzämtern angefordert werden können. Ebenso ist vorgesehen, Steuererklärungen automatisiert zu bearbeiten. Der Schriftverkehr soll weitgehend auf elektronische Verkehrswege umgestellt werden. So sollen sich Steuerpflichtige ihren Steuerbescheid über das Elster-Portal der Finanzverwaltung herunterladen können.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 12. Mai 2016

Bundestag – Behindertengleichstellungsrecht novelliert

Der Bundestag hat am 12. Mai 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts angenommen. Die wesentlichen Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes betreffen die Anpassung des Begriffs der Behinderung an den Wortlaut der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Verbesserung der Barrierefreiheit durch Aufnahme von Bestimmungen im Bereich Bau, Informationstechnik und bei institutionelle Förderungen durch die Bundesverwaltung, die Aufnahme der Leichten Sprache, die Klarstellung des Benachteiligungsverbots für Träger öffentlicher Gewalt, die Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Hinzu kommt ein kostenfreies Schlichtungsverfahren, das künftig Verbandsklagen, die sich gegen Träger öffentlicher Gewalt richten, vorgeschaltet ist und für Einzelpersonen zur Verfügung steht. Die Definition von Barrierefreiheit wird erweitert, indem Hilfsmittel wie Blindenführ- oder Assistenzhunde zugelassen werden.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 12. Mai 2016

Den Wandel ins Visier nehmen

Gemeinsam Zukunft sichern



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom | | | | | meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Nein Ja, zu %
Auszubildende/r: Ja Nein Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN DE

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2016

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
2Ü		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	15Ü		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.